

## Protokoll 110. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 30. September 2020, 21.00 Uhr bis 23.54 Uhr, in der Halle 7  
der Messe Zürich

---

Vorsitz: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 116 Mitglieder

Abwesend: Markus Baumann (GLP), Roberto Bertozzi (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Martina Novak (GLP), Claudia Rabelbauer (EVP), Elisabeth Schoch (FDP), Thomas Schwendener (SVP), Michel Urben (SP)

---

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- |     |                          |   |     |
|-----|--------------------------|---|-----|
| 1.  |                          | Mitteilungen  |     |
| 15. | <a href="#">2020/222</a> | Weisung vom 03.06.2020:<br>Stadtspital Triemli, Miete und Ausbau des Erdgeschosses, des ersten und zweiten Obergeschosses sowie des ersten und zweiten Untergeschosses der Liegenschaft am Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich, für ein ambulantes Zentrum, Genehmigung Mietvertrag und Objektkredit | VGU |
| 16. | <a href="#">2020/77</a>  | Weisung vom 04.03.2020:<br>Amt für Städtebau, Papierwerd-Areal, Durchführung eines Strategieprozesses, Kenntnissnahme, Abschreibung einer Motion  | VHB |
| 17. | <a href="#">2020/91</a>  | Weisung vom 11.03.2020:<br>Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «ETH Hönggerberg», Zürich-Höngg, Kreis 10   | VHB |
| 18. | <a href="#">2020/92</a>  | Weisung vom 11.03.2020:<br>Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», Zürich-Höngg Kreis 10   | VHB |
| 20. | <a href="#">2020/343</a> | E/T Dringliches Postulat von Marcel Savarioud (SP), Sofia Karakostas (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 19.08.2020: Gewährleistung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Menschen in der Langzeitpflege, Spitälern und anderen betreuten Institutionen auch in epidemischen Situationen    | VGU |

- |     |                          |   |    |
|-----|--------------------------|---|----|
| 21. | <a href="#">2020/212</a> | Dringliche Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 27.05.2020:<br>Zwischennutzungen auf dem Juch-Areal, vertragliche Vereinbarungen zwischen AOZ und der Stadt zur Nutzung des Areals und Absprachen mit dem Generalunternehmer HRS betreffend Bauinstallationsplatz und Übernahme des Areals sowie Voraussetzungen für die Räumung einer Zwischennutzung im Hinblick auf einen Abbruch oder eine Übergabe der Fläche an einen Dritten | VS |
| 22. | <a href="#">2020/138</a> | Interpellation der SVP-Fraktion vom 29.04.2020:<br>Besetzung des Juchhof-Areals, chronologischer Ablauf betreffend Aussagen und Entscheidungen vom 24. April 2020 und Gründe für den Verzicht auf die Räumung des Areals sowie Entwicklung der Personenzahl auf dem Areal und Beurteilung der Gefahr der Bodenabsenkungen   | VS |
| 23. | <a href="#">2020/213</a> | Interpellation der SVP-Fraktion vom 27.05.2020:<br>Umgang mit den Mail-Zuschriften betreffend Räumung des Juch-Areals, Verhaltenskodex betreffend Behandlung von Mail-Zuschriften aus der Bevölkerung und Hintergründe zum Entscheid zur Nichtbeantwortung im Zusammenhang mit dem Juch-Areal sowie Massnahmen für eine bessere Kommunikationsstrategie   | VS |

## Mitteilungen

Es werden keine Mitteilungen zur Kenntnis gebracht.

## Geschäfte

### 3021. 2020/222

**Weisung vom 03.06.2020:**

**Stadtspital Triemli, Miete und Ausbau des Erdgeschosses, des ersten und zweiten Obergeschosses sowie des ersten und zweiten Untergeschosses der Liegenschaft am Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich, für ein ambulantes Zentrum, Genehmigung Mietvertrag und Objektkredit**

Antrag des Stadtrats

- 1a. Der Mietvertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen, SBB Immobilien, Bewirtschaftung Anlageobjekte, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich vom 29. Mai 2020/2. Juni 2020 für ein ambulantes Zentrum am Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich, zu einem jährlichen Nettomietzins von Fr. 1 719 735.– (inklusive Mehrwertsteuer), indexiert, jährlich zu 100 % der Entwicklung des Schweizerischen Landesindex der Kon-

umentenpreise anpassbar) zuzüglich Akonto-Zahlungen für Heiz- und Betriebskosten von Fr. 197 114.– (inklusive Mehrwertsteuer), basierend auf einer maximalen Mietfläche von 3781 m<sup>2</sup> für Erdgeschoss, erstes und zweites Obergeschoss sowie erstes und zweites Untergeschoss wird genehmigt. Der Mietbeginn erfolgt mit Übergabe des Mietobjekts nach Abschluss des Rückbaus, Grund- und Teilausbaus durch die Vermieterin, voraussichtlich per 1. Juli 2021 und die Mietzinszahlung ab Betriebsaufnahme, spätestens jedoch vier Monate nach Mietbeginn. Der Mietvertrag wird auf eine feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, mit einem einseitigen Kündigungsrecht der Stadt Zürich auf den Zeitpunkt von zehn Jahren nach Mietbeginn und einem echten Optionsrecht für eine Verlängerung um fünf Jahre sowie anschliessend einem unechten Optionsrecht für eine Verlängerung um weitere fünf Jahre.

- b. Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wird ermächtigt, bei Bedarf die Optionsrechte zur Verlängerung des Mietvertrags auszuüben.
  - c. Der Stadtrat wird ermächtigt, bei Bedarf das Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt von zehn Jahren nach Mietbeginn unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auszuüben.
  - d. Der Direktor des Stadtsitals Triemli wird ermächtigt, den Mietvertrag auf Kosten der Stadt Zürich im Grundbuch vormerken zu lassen.
2. Für den Investitionsbeitrag für den Teilausbau an die SBB, den Mieterausbau durch das STZ der Räume in der Liegenschaft Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich sowie für medizinische Ausstattung und Geräte sowie weitere Ausstattung wird ein Objektkredit von 13,4 Millionen Franken bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand 1. April 2019) und der Bauausführung.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Walter Anken (SVP), Marcel Bührig (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Corina Ursprung (FDP), Natascha Wey (SP)

Abstimmung gemäss Art. 43<sup>bis</sup> Abs.1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1a. Der Mietvertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen, SBB Immobilien, Bewirtschaftung Anlageobjekte, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich vom 29. Mai 2020/2. Juni 2020 für ein ambulantes Zentrum am Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich, zu einem jährlichen Nettomietzins von Fr. 1 719 735.– (inklusive Mehrwertsteuer), indexiert,

jährlich zu 100 % der Entwicklung des Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise anpassbar) zuzüglich Akonto-Zahlungen für Heiz- und Betriebskosten von Fr. 197 114.– (inklusive Mehrwertsteuer), basierend auf einer maximalen Mietfläche von 3781 m<sup>2</sup> für Erdgeschoss, erstes und zweites Obergeschoss sowie erstes und zweites Untergeschoss wird genehmigt. Der Mietbeginn erfolgt mit Übergabe des Mietobjekts nach Abschluss des Rückbaus, Grund- und Teilausbaus durch die Vermieterin, voraussichtlich per 1. Juli 2021 und die Mietzinszahlung ab Betriebsaufnahme, spätestens jedoch vier Monate nach Mietbeginn. Der Mietvertrag wird auf eine feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, mit einem einseitigen Kündigungsrecht der Stadt Zürich auf den Zeitpunkt von zehn Jahren nach Mietbeginn und einem echten Optionsrecht für eine Verlängerung um fünf Jahre sowie anschliessend einem unechten Optionsrecht für eine Verlängerung um weitere fünf Jahre.

- b. Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements wird ermächtigt, bei Bedarf die Optionsrechte zur Verlängerung des Mietvertrags auszuüben.
  - c. Der Stadtrat wird ermächtigt, bei Bedarf das Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt von zehn Jahren nach Mietbeginn unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auszuüben.
  - d. Der Direktor des Stadtspitals Triemli wird ermächtigt, den Mietvertrag auf Kosten der Stadt Zürich im Grundbuch vormerken zu lassen.
2. Für den Investitionsbeitrag für den Teilausbau an die SBB, den Mieterausbau durch das STZ der Räume in der Liegenschaft Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich sowie für medizinische Ausstattung und Geräte sowie weitere Ausstattung wird ein Objektkredit von 13,4 Millionen Franken bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand 1. April 2019) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 7. Oktober 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. Dezember 2020)

### 3022. 2020/77

**Weisung vom 04.03.2020:**

**Amt für Städtebau, Papierwerd-Areal, Durchführung eines Strategieprozesses, Kenntnisnahme, Abschreibung einer Motion**

Ausstand: Simon Diggelmann (SP)

Antrag des Stadtrats

1. Die Durchführung des beschriebenen Strategieprozesses zum Papierwerd-Areal zur Erarbeitung des mit dem Rückweisungsantrag vom 27. Februar 2019 geforderten Berichts mit einer Auslegeordnung und damit einer gesamtheitlichen Interessenabwägung als Grundlage für den Entscheid über die Zukunft des Areals wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2013/49, von Guido Trevisan (GLP) und Gian von Planta (GLP) vom 27. Februar 2013 betreffend das Papierwerd-Areal (Globusprovisorium), Neugestaltung zu einem offenen Platz sowie Erarbeitung eines Nutzungskonzepts, wird als erledigt abgeschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Patrick Hadi Huber (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

#### Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Durchführung des beschriebenen Strategieprozesses zum Papierwerd-Areal zur Erarbeitung des mit dem Rückweisungsantrag vom 27. Februar 2019 geforderten Berichts mit einer Auslegeordnung und damit einer gesamtheitlichen Interessenabwägung als Grundlage für den Entscheid über die Zukunft des Areals wird zur Kenntnis genommen. Auf die Durchführung eines Strategieprozesses wird verzichtet. Im Masterplan HB/Central 2050 ist das Papierwerd-Areal besonders zu berücksichtigen. Die Rückweisung der Weisung 2018/47 durch den Gemeinderat am 27. Februar 2019 mit entsprechendem Auftrag ist damit hinfällig.

Mehrheit: Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP)

Minderheit: Emanuel Eugster (SVP), Sabine Koch (FDP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL), Referentin Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

#### Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Die Motion, GR Nr. 2013/49, von Guido Trevisan (GLP) und Gian von Planta (GLP) vom 27. Februar 2013 betreffend das Papierwerd-Areal (Globusprovisorium), Neugestaltung zu einem offenen Platz sowie Erarbeitung eines Nutzungskonzepts, wird nicht als erledigt abgeschrieben.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Christian Monn (GLP)

Minderheit: Sabine Koch (FDP), Referentin; Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Emanuel Eugster (SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 51 gegen 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

#### Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit:	Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP)
Minderheit:	Sabine Koch (FDP), Referentin; Emanuel Eugster (SVP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)
Abwesend:	Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 2.

Mehrheit:	Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Christian Monn (GLP)
Minderheit:	Sabine Koch (FDP), Referentin; Emanuel Eugster (SVP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)
Enthaltung:	Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne)
Abwesend:	Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Aufgrund der vorhergehenden Abstimmung wird über die ursprüngliche Dispositivziffer 2 abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Durchführung des beschriebenen Strategieprozesses zum Papierwerd-Areal zur Erarbeitung des mit dem Rückweisungsantrag vom 27. Februar 2019 geforderten Berichts mit einer Auslegeordnung und damit einer gesamtheitlichen Interessenabwägung als Grundlage für den Entscheid über die Zukunft des Areals wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2013/49, von Guido Trevisan (GLP) und Gian von Planta (GLP) vom 27. Februar 2013 betreffend das Papierwerd-Areal (Globusprovisorium), Neugestaltung zu einem offenen Platz sowie Erarbeitung eines Nutzungskonzepts, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Oktober 2020

**3023. 2020/91****Weisung vom 11.03.2020:****Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «ETH Hönggerberg», Zürich-Höngg, Kreis 10**

Antrag des Stadtrats:

1. Der Zonenplan wird gemäss Beilage, datiert vom 20. November 2019, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festlegungen der Zonenplanänderung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen gemäss Beilage, datiert vom 2. Dezember 2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 20. November 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Christian Monn (GLP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Sabine Koch (FDP), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Sabine Koch (FDP), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Beilage, datiert vom 20. November 2019, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festlegungen der Zonenplanänderung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen gemäss Beilage, datiert vom 2. Dezember 2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 20. November 2019) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Oktober 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. Dezember 2020)

#### **3024. 2020/92**

**Weisung vom 11.03.2019:**

**Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», Zürich-Höngg, Kreis 10**

Antrag des Stadtrats

1. Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», bestehend aus Vorschriften, Plan Mst. 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien; Anhang 1 (alle Beilagen datiert 2. Dezember 2019), werden festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Christian Monn (GLP)

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1  
Art. 1 «Zweck» Abs. 2

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 2:

<sup>2</sup> Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1  
Art. 34 «Energie» neuer Abs. 4

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 34 Abs. 4:

<sup>4</sup> Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbands Höggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1  
Neuer Art. 35 «Lokalklima»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 35:

Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1  
Neuer Art. 36 «Lichtemissionen»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 36:

Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt Zürich zu entsprechen.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1  
Neuer Art. 37 «Entwässerung/Retention»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 37:

<sup>1</sup> Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung<sup>1</sup> in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

<sup>2</sup> Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer<sup>2</sup> abzuleiten.

<sup>3</sup> Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.

[Die Nummerierung der nachfolgenden bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

---

<sup>1</sup> vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

<sup>2</sup> vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Damit ist beschlossen:

Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Sonderbauvorschriften  
«ETH Zürich, Campus Hönggerberg»**

vom [...]

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. k GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [...]<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck	<p>Art. 1<sup>1</sup> Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des ETH Campus Hönggerberg als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.</p> <p><sup>2</sup> Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.</p>
Bestandteile und Geltungsbereich	<p>Art. 2<sup>1</sup> Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1).</p> <p><sup>2</sup> Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet.</p>
Geltendes Recht	<p>Art. 3<sup>1</sup> Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)<sup>3</sup> im Geltungsbereich keine Anwendung. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV)<sup>4</sup>, sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird.</p> <p><sup>2</sup> Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>5</sup> samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017.</p> <p><sup>4</sup> Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.</p> <p><sup>5</sup> Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli-Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.</p>
Gestaltungsrichtlinien	<p>Art. 4<sup>1</sup> Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften.</p>

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. [...] vom [Datum - Monat ausschreiben].

<sup>3</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<sup>4</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

<sup>5</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>2</sup> Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehaltlich den übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird.

### B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Nutzweise

Art. 5 <sup>1</sup> Im Geltungsbereich sind Hochschulnutzungen, wie insbesondere Forschung und Lehre, zulässig.

<sup>2</sup> Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen:

- a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH. Nicht zulässig ist Wohnnutzung im Baubereich XV.
- b. Nutzungen die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen;
- c. Kongresse und andere Veranstaltungen;
- d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe;
- e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung

Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen.

Nutzungsmass

Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Baumasse gesamthaft höchstens 1 900 000 m<sup>3</sup>.

Gebäudemantel

Art. 8 <sup>1</sup> Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch folgende maximalen Höhenkoten bestimmt:

Baubereich	Standardhöhe Kote	Höhenakzent Kote
I	552 m ü. M.	605 m ü. M.
II	550 m ü. M.	605 m ü. M.
III	552 m ü. M.	575 m ü. M.
IV	547 m ü. M.	-
V	553 m ü. M.	-
VI	553 m ü. M.	-
VII	542 m ü. M.	-
VIII	537 m ü. M.	-
IX	544 m ü. M.	-
X	-	582 m ü. M.
XI	535 m ü. M.	-
XII	550 m ü. M.	-
XIII	540,5 m ü. M.	-
XIV	545 m ü. M.	-
XV	-	575 m ü. M.
XVI	530 m ü. M.	550 m ü. M.

<sup>2</sup> Gebäude sind unter Vorbehalt von Art. 9 innerhalb dieses Gebäudemantels anzuordnen.

<sup>3</sup> Auf die Baubereichsbegrenzung darf gebaut werden.

<sup>4</sup> Im Baubereich I sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Nutzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e temporär bis zu höchstens sechs Monaten unter Einhaltung der materiellen Vorschriften ohne Bewilligung der Baubehörde zulässig. Solche Bauten und Anlagen sind vorab Schutz & Rettung (SRZ), Feuerpolizei, anzuzeigen.

Abweichungen vom Gebäudemantel	<p>Art. 9 Folgende Gebäude und Gebäudeteile dürfen ausgenommen entlang der Hauptachse über den oberirdischen Gebäudemantel nach Art. 8 hinausragen oder ausserhalb erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehältlich Art. 23;</li> <li>b. untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb dienen;</li> <li>c. einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens einem Vertikalabstand von 3 m ab dem gestalteten Terrain bis höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung;</li> <li>d. gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, eingeschossige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und Entsorgung dienen;</li> <li>e. Standplätze für mobile Verkaufswagen.</li> </ol>
Dachaufbauten	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig. Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben den in Abs. 1 genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig.</p>
Geschosszahl	<p>Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG<sup>6</sup> frei.</p>
Hochhäuser	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird. Das Vergleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten.</p>
Abstände	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die geschlossene Bauweise ist zulässig.</li> <li>b. Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden.</li> <li>c. Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschläge zur Anwendung.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Erschliessungsweg zwischen Baubereich VI und VII.</li> <li>b. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten.</li> <li>c. Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen denen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeabstand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten.</li> <li>d. Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig. Massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes.</li> </ol>

<sup>6</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

Arkadenlinie	Art. 14 Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen. Dabei ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten. Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig.
Abgrabungen	Art. 15 <sup>1</sup> Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig.  <sup>2</sup> Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitgehende Terrainveränderungen bewilligt werden. Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.
Dachbegrünung	Art. 16 Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
<b>C. Freiraum</b>	
Freiflächenziffer	Art. 17 <sup>1</sup> In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent.  <sup>2</sup> Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati-Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden.  <sup>3</sup> Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden.  <sup>4</sup> Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Freiflächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer angerechnet werden.
Aussenraum-Gestaltung	Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Hauptachse, die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Park- und Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten.
Versiegelung	Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
Überdeckung für Pflanzen	Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen: a. für grosskronige Bäume 1,5 m; b. für mittelkronige Bäume 1,2 m; c. für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m; d. für Sträucher 0,8 m.
Parkanlagen	Art. 21 <sup>1</sup> Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m <sup>2</sup> zu erstellen.  <sup>2</sup> Der bestehende Flora-Ruchart-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern. Die Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen.
Portal-Plätze	Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten. Das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig.
Freiraumbereiche	Art. 23 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

<sup>2</sup> In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig:

- a. bestehende Strassen;
- b. Fuss- und Velowege;
- c. unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie.

<sup>3</sup> Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig. Nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen.

<sup>4</sup> Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig.

#### D. Gestaltung

Gestaltung Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung.

#### E. Erschliessung und Parkierung

Fuss- und Veloverkehr Art. 25 <sup>1</sup> Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten.

<sup>2</sup> Der Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten.

Ringerschliessungsbereich Art. 26 <sup>1</sup> Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung.

<sup>2</sup> Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m<sup>3</sup> ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 640 000 m<sup>3</sup> sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen. Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m<sup>3</sup> zu erfolgen.

Erschliessungswege Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren.

Erschliessung für Motorfahrzeuge Art. 28 <sup>1</sup> Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen.

<sup>2</sup> Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst.

<sup>3</sup> Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig.

<sup>4</sup> Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Taxivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt.

Parkierung Art. 29 <sup>1</sup> Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV <sup>7</sup>, vorbehaltlich Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden.

<sup>7</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

<sup>3</sup> Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen.

<sup>4</sup> Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkieranlagen anzulegen.

<sup>5</sup> Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkieranlage sind freigestellt. In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierungszwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern.

#### Fahrtenbegrenzung

Art. 30 <sup>1</sup> Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkieranlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt.

<sup>2</sup> Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt.

<sup>3</sup> Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung. Mehrfachnutzungen sind zulässig.

<sup>4</sup> Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenenerhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl.

### F. Umwelt

#### Lärmschutz

Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>8</sup>.

#### Ökologischer Ausgleich

Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz<sup>9</sup> zu optimieren.

#### Vogelschutz

Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen.

#### Energie

Art. 34 <sup>1</sup> Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten<sup>10</sup> oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich<sup>11</sup>, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude und/oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt.

<sup>8</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

<sup>9</sup> vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

<sup>10</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

<sup>11</sup> Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21 .

<sup>2</sup> Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten<sup>12</sup> entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten. Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzziele vereinbar ist.

<sup>3</sup> Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

<sup>4</sup> Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbands Höggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.

Lokalklima	Art. 35 Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.
Lichtemissionen	Art. 36 Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt Zürich zu entsprechen.
Entwässerung/ Retention	Art. 37 <sup>1</sup> Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung <sup>13</sup> in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.  <sup>2</sup> Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer <sup>14</sup> abzuleiten.  <sup>3</sup> Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.

### G. Schlussbestimmungen

Aufhebung Sonderbauvorschriften	Art. 38 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Höggerberg (Science City)» <sup>15</sup> aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft <sup>16</sup> .

### Mitteilung an den Stadtrat

<sup>12</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

<sup>13</sup> vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

<sup>14</sup> vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

<sup>15</sup> vom 31. Januar 2007, AS 700.250.

<sup>16</sup> Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am ...; Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...).

**3025. 2020/343****Dringliches Postulat von Marcel Savarioud (SP), Sofia Karakostas (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 19.08.2020:****Gewährleistung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Menschen in der Langzeitpflege, Spitälern und anderen betreuten Institutionen auch in epidemischen Situationen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Marcel Savarioud (SP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2771/2020).

Walter Anken (SVP) begründet den namens der SVP-Fraktion am 2. September 2020 gestellten Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Menschen in der Langzeitpflege, Spitälern und anderen betreuten Institutionen auch in epidemischen oder in ihren Auswirkungen vergleichbaren Situationen soweit wie möglich unter Beachtung der Schutzkriterien gewährleistet werden können. Der Zugang von Angehörigen soll in der Regel jederzeit gewährleistet bleiben, insbesondere ist zu prüfen, wie durch infrastrukturelle, technische und digitale Möglichkeiten der Kontakt zur Aussenwelt erhalten werden kann, z.B. durch Besuchszelte/ räume, Videotelefonie oder andere Kommunikations-  
tools.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Marcel Savarioud (SP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Dringliche Postulat wird mit offensichtlichem Mehr dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

**3026. 2020/212****Dringliche Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 27.05.2020:****Zwischennutzungen auf dem Juch-Areal, vertragliche Vereinbarungen zwischen AOZ und der Stadt zur Nutzung des Areals und Absprachen mit dem Generalunternehmer HRS betreffend Bauinstallationsplatz und Übernahme des Areals sowie Voraussetzungen für die Räumung einer Zwischennutzung im Hinblick auf einen Abbruch oder eine Übergabe der Fläche an einen Dritten**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Interpellation (STRB 623 vom 8. Juli 2020).

Luca Maggi (Grüne) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

**3027. 2020/138**

**Interpellation der SVP-Fraktion vom 29.04.2020:  
Besetzung des Juchhof-Areals, chronologischer Ablauf betreffend Aussagen und Entscheidungen vom 24. April 2020 und Gründe für den Verzicht auf die Räumung des Areals sowie Entwicklung der Personenzahl auf dem Areal und Beurteilung der Gefahr der Bodenabsenkungen**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 624 vom 8. Juli 2020).

Stephan Iten (SVP) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

**3028. 2020/213**

**Interpellation der SVP-Fraktion vom 27.05.2020:  
Umgang mit den Mail-Zuschriften betreffend Räumung des Juch-Areals, Verhaltenskodex betreffend Behandlung von Mail-Zuschriften aus der Bevölkerung und Hintergründe zum Entscheid zur Nichtbeantwortung im Zusammenhang mit dem Juch-Areal sowie Massnahmen für eine bessere Kommunikationsstrategie**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 625 vom 8. Juli 2020).

Roger Bartholdi (SVP) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

**E i n g ä n g e**

Am nachfolgenden Text werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

**3029. 2020/444**

**Schriftliche Anfrage von Severin Meier (SP), Matthias Renggli (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 30.09.2020:  
Neubauprojekt am Beckhammer 21/23/25, Einschätzung betreffend bezahlbarem Wohnraum im Kreis 6 und Voraussetzungen für einen Abriss und Neubau der Liegenschaft sowie Unterstützung eines Erwerbs der Liegenschaft durch eine gemeinnützige Wohnbauträgerin**

Von Severin Meier (SP), Matthias Renggli (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 30. September 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Den Mieterinnen und Mietern der Liegenschaft am Beckhammer 21/23/25, 8057 Zürich, wurde im Juni 2020 die Kündigung zugestellt. Anstelle von bezahlbaren Familienwohnung hätten kleine, dafür teure, Wohnungen entstehen sollen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Liegenschaft wehrten sich gegen diese Pläne im Verein Pro Beckhammer mit einer entsprechenden Petition. Die Kündigung wurde daraufhin am 21. September 2020 "nach einer Neuurteilung" zurückgezogen und das Baugesuch von der Bauherrschaft gestoppt. Im selben Schreiben wird jedoch angedeutet, dass das Projekt des Neubaus nur vorübergehend auf Eis gelegt wurde und jederzeit wieder aufgenommen werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie schätzt der Stadtrat die Situation im Kreis 6 bzgl. bezahlbarem Wohnraum ein?
2. Das Wohnquartier Steinkluppen, zu dem auch die Liegenschaft am Beckhammer 21/23/25 in 8057 Zürich gehört, ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel B aufgeführt. Erhaltungsziel B bedeutet, dass Altbauten nur in Ausnahmefällen abgebrochen werden dürfen und besondere Vorschriften für Umbauten bestehen. Was sind die konkreten Implikationen dieser Kategorisierung auf allfällige bauliche Veränderungen an der Liegenschaft am Beckhammer 21/23/25?
3. Unter welchen Umständen dürfte diese Liegenschaft abgerissen bzw. neu gebaut werden? Was wären die Kriterien eines allfälligen Neubaus?
4. Die Liegenschaft am Beckhammer 21/23/25 befindet sich ausserdem in einer archäologischen Schutzzone. Wie wirkt sich dies auf allfällige bauliche Veränderungen am Beckhammer aus?
5. Auf der Parzelle befindet sich eine rund 80 Jahre alte Blutbuche. Ist es möglich, das vorgesehene Projekt ohne Gefährdung dieses Baumes zu erstellen bzw. zu bewilligen?
6. Wäre der Stadtrat bereit, den Erwerb der Liegenschaft am Beckhammer zu erwägen oder würde er den Kauf ebendieser Liegenschaft durch eine gemeinnützige Wohnbauträgerin, wie z.B. durch die Stiftung für die Erhaltung von preisgünstigem Wohn- und Gewerberaum in der Stadt Zürich (PWG), unterstützen?

Mitteilung an den Stadtrat

### **K e n n t n i s n a h m e n**

Es liegen keine Kenntnisnahmen vor.

Nächste Sitzung: 21. Oktober 2020, 17 Uhr.